

Firma
LODI S.A.S.
Parc d'Activités des Quatre Routes
35390 Grand Fougeray
Frankreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner
Sachbearbeiter:in

ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612337
Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.895.911

Wien, 13. Dezember 2023

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für die Biozidproduktfamilie
„Black Pearl“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbin-
dung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

B e s c h e i d

Aufgrund des von der Firma LODI S.A.S., Parc d'Activités des Quatre Routes, 35390 Grand Fougeray (FR) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 24. Dezember 2019 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-QH056177-31 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO 492/2014“), ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2023-0.150.273 vom 28. Februar 2023 iVm dem Bescheid GZ. 2021-0.405.791 vom

10. Juni 2021 und iVm dem Bescheid GZ. BMNT-UW-1.2.5/0427-V/5/2019 vom 8. Juli 2019 für die Biozidproduktfamilie

Black Pearl

mit den Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

BLACK PEARL PASTA AT-0014935-0001

FLASH PASTE

Cumarax Mäuse-Köder Paste

Magik Paste

RAIDER MäusePads Alpha

SUGAN MäuseKöder Paste

CELAFLOR MÄUSE-PORTIONSKÖDER AT-0014935-0002

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das festgelegte Ende der Zulassung 31. Dezember 2023 **wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid 2023-0.150.273 vom 28. Februar 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen der obgenannten Bescheide bleiben unverändert.

Die Verlängerung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 der BiozidVO wird die genannte Biozidproduktfamilie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung der Biozidproduktfamilie im Referenzmitgliedstaat.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen der Bescheide GZ. 2023-0.150.273, GZ. 2021-0.405.791 und GZ. BMNT-UW-1.2.5/0427-V/5/2019 samt Anlagen bleiben unverändert.

Gleichzeitig werden die neuen Zulassungsbedingungen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Aufgrund der von der Antragstellerin eingebrachten und am 11. Dezember 2017 (R4BP-Case Nr. BC-JU035793-11) bzw. am 21. Februar 2018 (R4BP-Case Nr. BC-FM037802-38) eingelangten Anträge wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0427-V/5/2019 vom 8. Juli 2019 für die Biozidproduktfamilie „*Black Pearl*“ mit den Biozidprodukten und den damit verbundenen Handelsnamen zuletzt die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 30. Juni 2021 erteilt. Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 2023-0.150.273 vom 28. Februar 2023 geändert, wobei auch die Zulassungsdauer bis 31. Dezember 2023 verlängert wurde.

Am 24. Dezember 2019 ist von der Antragstellerin für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP Case Nr. BC-QH056177-31) in Österreich gestellt worden, der am 12. Februar 2020 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung der obgenannten Biozidproduktfamilie führt die zuständige Behörde Frankreich durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung nicht bis zum Ablauf der Zulassung der obgenannten Biozidproduktfamilie abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidVO iVm Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Frankreich hat die Biozidproduktfamilie bis 31. Dezember 2024 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für die obgenannte Biozidproduktfamilie ebenso bis 31. Dezember 2024 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl